

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Bodenseekreis

über

die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Präambel

Die Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis sind Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 und 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 Buchst. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) im Bereich der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (bodo). Die Verkehrsunternehmen wenden für Personenbeförderungsleistungen im Verbundgebiet den Tarif des bodo (Verbundtarif) an. Für den verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr kommen Übergangstarife oder, wenn es solche nicht gibt, Haustarife zum Einsatz. Diese sind ebenfalls Teil des Verbundtarifs. Die Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet sind verpflichtet, die Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen. Teil des Verbundtarifs sind auch Tarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr, die ab dem 01.01.2021 je Zone mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegen.

Mit dieser Allgemeinen Vorschrift regelt der Landkreis Bodenseekreis als Satzung nach § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 und 3 ÖPNVG BW als Allgemeine Vorschrift i.S.d. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Buchst. l) VO 1370/2007 die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (§ 16 Abs. 1 ÖPNVG BW).

§ 1

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift (dazu § 2) öffentliche Personenverkehrsdienste des ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift (dazu § 11) die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs des Verkehrsverbunds bodo als Teil des Tarifs des Verkehrsverbunds bodo (Verbundtarif) gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift anzubieten und entsprechende Fahrausweise wechselseitig anzuerkennen.

- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifs des bodo. Gleiches gilt, soweit im grenzüberschreitenden Verkehr der bw-Tarif zur Anwendung kommt oder, sofern zu Nachbarverbünden noch keine Übergangstarife bestehen und daher Haustarife zur Anwendung kommen. Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbunds gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.
- (3) Die Tarifierkennung nach Abs. 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des bodo in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter: <https://www.bodo.de/fileadmin/redakteur/pdf/Tarifbestimmungen.pdf> zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Stand vom 01.01.2025).
- (4) Die Tarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr des bodo liegen ab dem 01.01.2021 je Zone mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise im Jedermannverkehr. Preisstufenabhängige Zeitfahrausweise für Auszubildende müssen ab 13:30 Uhr und an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Ferientage der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern, sowie in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag) ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum berechtigen (Freizeitregelung).
- (5) Bei den Tarifen für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs handelt es sich um einen Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erstreckt sich auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Bodenseekreis, soweit der in § 1 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (Verbundgebiet). Das umfasst auch abgehende Linien, soweit der Landkreis vergabezuständig ist. Sie umfasst auch Haustarife, sofern zu Nachbarverbünden noch keine Übergangstarife bestehen und daher Haustarife zur Anwendung kommen.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung nach dem PBefG gem. §§ 42, 43 PBefG im Verbundgebiet nach Absatz 1 durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.

- (3) Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehr.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift sind Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gewerkschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr.

§ 3

Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die ihnen durch die Anerkennung der Tarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr (§ 1) entstehenden finanziellen Nachteile.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien und Linienbündel, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben.
- (3) Der Berechnung der Ausgleichsleistung liegen dabei die Erlöse aus Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 4 gemäß dem Einnahmeverteilungsvertrag zu Grunde. Gemäß des in Satz 1 genannten Einnahmeverteilungsvertrags gehören zur Aufteilungsmasse Bruttofahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen, aus Übergangstarifen und aus Zuschlägen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen. Sollten darüber hinaus von Verkehrsunternehmen Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, insbesondere im Rahmen eines genehmigten Haustarifs ausgegeben werden, so teilen die betroffenen Verkehrsunternehmen dem bodi die entsprechenden Daten mit.
- (4) Der bodi teilt die gem. Abs. 2 und 3 ermittelten Erlöse aus Zeitfahrausweisen für Auszubildenden im Sinne von § 2 Abs. 4 für das Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni des Folgejahres, getrennt nach Linien bzw. Linienbündel und unter Benennung des genehmigungsrechtlichen Betreibers des Linien- bzw. Linienbündelverkehrs dem Landkreis mit.
- (5) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gewerkschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie bzw. Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
 - a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 4 vom bodi mitgeteilten Erlöse.
 - b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Erlöse nach Buchst. a) mit einem Abschlagsfaktor von 0,9 multipliziert.

- c) Dieser errechnete Erlöswert nach Buchst. b) wird durch das tarifliche Abspannverhältnis von 0,74 gem. § 1 Abs. 4 dividiert.
 - d) Der Ausgleichsbetrag für im Ausbildungsverkehr nicht gedeckte Kosten ergibt sich aus dem Produkt des Erlöswertes nach Buchst. c) und der einheitlichen Rabattierung von 0,26.
- (6) Die Ausgleichsleistung ist auf den finanziellen Nettoeffekt beschränkt (vgl. Anhang zur VO 1370/2007). Die mit der Erbringung der Verkehrsleistung in Verbindung stehenden Kosten trägt das Verkehrsunternehmen; ihm stehen auch die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf zu, soweit diese allgemeine Vorschrift und ein etwaiger öffentlicher Dienstleistungsauftrag nichts anderes regeln (Durchführungsvorschrift). Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser Allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der VO 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift in Bezug auf den Tarif für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus einer Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen.
- (7) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber, so sind die Ausgleichsansprüche jeweils anteilig nach der Anzahl der Kalendertage bezogen auf das Kalenderjahr dem Alt- und Neubetreiber zuzuscheiden.

§ 4

Überkompensationskontrolle

- (1) Die Ausgleichsleistung übersteigt nicht den Betrag, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens eines Linienbündels, Loses oder einer bündelfreien Linie zuzüglich eines angemessenen Gewinns entspricht (vgl. Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007).
- (2) Verkehrsunternehmen, die einen Ausgleich nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, sind zur Einhaltung der Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 verpflichtet. Sie haben dem Landkreis die Einhaltung durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Das Testat ist spätestens sechs Monate nach der Jahresendabrechnung nach § 5 Abs. 2 vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht oder nicht in der gebotenen Weise geführt, hält das Verkehrsunternehmen die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung nicht ein oder macht es vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben, kann der Landkreis Ausgleichsleistungen, die er diesem Verkehrsunternehmen gewährt hat, ganz oder teilweise zurückfordern. Entspricht der Nachweis nicht den Anforderungen von Satz 2, weist der Landkreis das Verkehrsunternehmen

zuvor auf die Mängel hin und gibt ihm Gelegenheit, einen ordnungsgemäßen Nachweis vorzulegen.

- (3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unterliegt, weist das Verkehrsunternehmen die Einhaltung durch eine Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die zuständige Behörde nach, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat. Andernfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Die Bestätigung nach Satz 1 und 2 ist spätestens sechs Monate nach der Jahresendabrechnung nach § 5 Abs. 2 vorzulegen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ggf. auch einschließlich Zinsen zurückzufordern, soweit dies zur Vermeidung einer Überkompensation erforderlich ist.

§ 5

Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen erhält auf Antrag im laufenden Abrechnungskalenderjahr Abschlagszahlungen auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu erwartende Ausgleichsleistung. Die Abschlagszahlung erfolgt zum 1. Juni in Höhe von 95% des Gesamtbetrags der im letzten abgerechneten Vorjahr gewährten Ausgleichssumme. Bei Neuverkehren tritt an die Stelle der Vorjahressumme eine sorgfältige Schätzung des zu erwartenden Ausgleichsbetrags des Landratsamts. Der Antrag für die Abschlagszahlung muss bis spätestens 31. März für das jeweilige Kalenderjahr gestellt werden.
- (2) Die endgültige Festsetzung des Ausgleichsbetrags (Jahresendabrechnung), unter Berücksichtigung von Änderungen nach § 3 Abs. 1, erfolgt bis zum 1. November in dem auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr. Übersteigt der nach Satz 1 errechnete Betrag den durch Abschlagszahlungen dem Verkehrsunternehmen schon gewährten Betrag, wird dem Verkehrsunternehmen der Differenzbetrag ausbezahlt. Übersteigt der durch Abschlagszahlungen gewährte Betrag, den nach Satz 1 errechneten Betrag, ist der Differenzbetrag von dem Verkehrsunternehmen unverzüglich an den Landkreis zurückzuerstatten.

§ 6

Anreizregelung

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 ergibt sich

daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das wirtschaftliche Risiko tragen und ein wirtschaftliches Interesse an einer Steigerung der Fahrgastzahlen haben.

- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen in ausreichend hoher Qualität gemäß Ziff. 7 des Anhangs VO 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Beförderungsbedingungen des bodo und die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises einzuhalten sind.

§ 7

Andere Allgemeine Vorschriften und öffentliche Dienstleistungsaufträge

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift tritt als eigenständige Allgemeine Vorschrift neben bestehende Allgemeine Vorschriften. Technisch führt das Nebeneinander der Allgemeinen Vorschriften dazu, dass Tarifprodukte, die in mehr als einer Allgemeinen Vorschrift, also stufenweise, ausgeglichen werden, jeweils so zu bewerten sind, dass nur der jeweilige Zweck der Allgemeinen Vorschrift ausgeglichen wird.
- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden, gelten die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs als Teil des Verbundtarifs enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift.

§ 8

Verfahren

- (1) Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Allgemeinen Vorschrift ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.
- (2) Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift beantragen, sind verpflichtet, alle vom Landratsamt benötigten Daten zur Berechnung des Ausgleichsbetrags und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der vom Landratsamt gesetzten Frist vorzulegen.

§ 9

Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007, Datenlieferung

- (1) Der Landkreis ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 dargestellt. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift wird die Berichtspflicht durch den bodo ausgeführt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen die Zuteilung der Ausgleichsmittel an die Aufgabenträger von Nachfrage- und Leistungsdaten, wie Fahrplankilometer oder Fahrgastzahlen, abhängig macht, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben termingerecht, vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Zahlungen nach § 5 können von der Einhaltung der Vorgaben nach Satz 2 abhängig gemacht werden. Geminderte oder ausfallende Ausgleichsmittel gehen zu Lasten des Verkehrsunternehmens, welches die Vorgaben nach Satz 2 nicht eingehalten hat.
- (3) Der Landkreis kann in der Vorabbekanntmachung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 S. 2 ff. PBefG oder auf Anfrage interessierter Verkehrsunternehmen den Betrag der auf die Vergabenetze (bündelfreie Linien, Lose, Linienbündel) voraussichtlich entfallenden Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift

benennen. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich (Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen) oder elektronisch gegenüber dem Landkreis Bodenseekreis geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Bodenseekreis verletzt worden sind. Hat der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder hat vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Landkreisordnung).

Friedrichshafen, den 24.06.2025

gez.

Luca Wilhelm Prayon
Landrat